

THEMA: BEHINDERUNG UND ARBEITSWELT

1. ALLGEMEINES

Menschen mit Behinderung haben besondere Bedürfnisse, wodurch ihnen der Eintritt in die Berufs- und Arbeitswelt häufig erschwert wird. Es gibt inzwischen aber eine Reihe von Förderprogrammen und gesetzliche Regelungen, die diesen Einstieg in den Arbeitsmarkt ermöglichen und erleichtern sollen. Diese Programme zielen darauf ab, die Integrationschancen für Menschen mit Behinderung zu erhöhen und sie bei ihrer Berufsausbildung direkt am Arbeitsplatz zu begleiten.

Mit dem Behindertengleichstellungspaket 2006 soll Barrierefreiheit in möglichst allen Bereichen erreicht werden – ob beim Einsteigen in den Bus oder am Arbeitsplatz. Dieses neue Gesetz definiert mehr Rechte für die Betroffenen und formuliert Diskriminierungsverbote in vielen Bereichen des täglichen Lebens und der Arbeitswelt. Weiters beinhaltet das Behindertengleichstellungspaket eine Reihe von gezielten Förderprogrammen. Diese richten sich sowohl an Menschen mit Behinderung, als auch an Unternehmen, die Menschen mit Behinderung beschäftigen. Finanziert werden diese Programme aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und der österreichischen Bundesregierung (Beschäftigungsoffensive). Die wichtigsten Ansprechpartner sind das Bundessozialamt und das Arbeitsmarktservice (AMS).

Schritt 1 – Beratung

Der erste Schritt in Richtung Beruf ist zunächst eine nahe liegende Beratungsstelle aufzusuchen. Beratung wird z. B. beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, bei den Beratungsstellen des WUK oder bei der Lebenshilfe, die in ganz Österreich vertreten ist, angeboten.

Clearing. Gemeinsam mit den BeraterInnen werden in einem so genannten Clearing, das ca. sechs bis acht Beratungseinheiten umfasst und kostenlos ist, die Interessen, Fähigkeiten und Eignungen, die Berufswünsche und Möglichkeiten geklärt und festgehalten. Das Clearing beinhaltet auch eine umfassende Berufsinformation über Tätigkeiten, Anforderungen, Einkommen und Ausbildungsmöglichkeiten der in frage kommenden oder angestrebten Berufe.

Hat sich die Klientin/der Klient für einen Beruf oder ein Berufsfeld entschieden, setzen Maßnahmen wie Bewerbungstraining, Arbeitsplatzsuche und Qualifizierungstraining (Aufbau von persönlichen und fachlichen Stärken) ein.

Schritt 2 – Berufsausbildungsassistenz (BAS)

Die Berufsausbildungs- oder Arbeitsassistenz ist das dem Clearing folgende Unterstützungsangebot, wenn bereits ein Arbeitsplatz oder eine Lehrstelle gefunden wurde. Je nach individuellen Eignungen, Fähigkeiten und Anforderungen des Berufes wird ein maßgeschneiderter Ausbildungsplan erstellt und das Ausbildungsziel genau festgelegt und vereinbart. Die Umsetzung dieser Leistungs- und Ausbildungsvereinbarung erfolgt anschließend mit der **Berufsausbildung gem. § 8b BAG (Berufsausbildungsgesetz)** im Rahmen einer **Teilqualifizierung** oder einer **Verlängerung der Lehrzeit**.

Berufsausbildungen gem. § 8b BAG werden durch eine Berufsausbildungsassistenz begleitet (beauftragt vom AMS oder Bundessozialamt). BerufsausbildungsassistentInnen beraten, begleiten und unterstützen die ArbeitnehmerInnen, Lehrlinge sowie die Ausbildungsbetriebe in allen rechtlichen, sozialen und sonderpädagogischen Fragen. Weiters führen sie die laufende Koordination und Kommunikation zwischen Eltern, Betrieb, Berufsschule und Behörden durch.

2. FÖRDERPROGRAMME FÜR ARBEITNEHMER/INNEN MIT BEHINDERUNG

Das Ziel des Behinderteneinstellungsgesetzes ist eine bessere und leichtere Integration von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt. Dies soll durch bestimmte Fördermaßnahmen und Finanzierungshilfen unterstützt werden. Zielgruppe dieser Programme sind Menschen mit einer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung sowie Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen zwischen dem 13. und 24. Lebensjahr.

Lehre ohne Barriere mit der Berufsausbildung gem. § 8b BAG

Lehrbetriebe, die Jugendliche mit Behinderung ausbilden, werden während der gesamten Berufsausbildung von BerufsausbildungsassistentInnen betreut. Die Berufsausbildung gemäß § 8b Berufsausbildungsgesetz (BAG) (früher: Integrative Berufsausbildung (IBA)) ist eine Ausbildungsmöglichkeit für benachteiligte oder behinderte Jugendliche, die nicht in eine reguläre Lehre vermittelt werden können. Ziel ist ein beruflicher Abschluss und die Eingliederung in das Berufsleben. Die Zuweisung zu einem Lehrbetrieb erfolgt durch das AMS. Die Berufsausbildung gem. § 8b BAG kann durchgeführt werden als:

→ **Teilqualifizierungslehre.** Teilqualifikation bedeutet, dass nur ein Teil eines Lehrberufes (eines Berufsbildes) erlernt wird. Sowohl Ausbildungsdauer (1-3 Jahre) als auch die zu erlernenden Teilqualifikationen werden in einem Ausbildungsvertrag festgelegt.

→ **Verlängerte Lehre.** Die Ausbildung in einem Lehrberuf kann um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Die Ausbildung schließt mit einer Lehrabschlussprüfung ab.

Zielgruppen/Voraussetzungen:

- ✓ Personen, die am Ende der Pflichtschule sonderpädagogischen Förderbedarf hatten und zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet wurden
- ✓ Personen mit keinem oder negativem Hauptschulabschluss
- ✓ Personen mit einer Behinderung im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes
- ✓ Personen, von denen angenommen werden muss (bisher erfolglose Vermittlungsversuche oder im Rahmen einer Berufsorientierungsmaßnahme), dass sie aus ausschließlich in der Person gelegenen Gründen in absehbarer Zeit keine Lehrstelle finden werden

Die Teilqualifizierungslehre

Für Lehrlinge in der Teilqualifizierungslehre werden besondere Ausbildungsverträge abgeschlossen. Die Ausbildung erfolgt durch Einschränkung (Teilqualifizierung) auf bestimmte Teile eines Berufsbildes bzw. eines Lehrberufes. Ausbildungsplan und Ausbildungsziele werden gemeinsam mit der Berufsausbildungsassistenz vereinbart und laufend angepasst, denn die Ausbildungsinhalte können im Laufe einer Teilqualifizierungslehre im Einvernehmen geändert werden. Dadurch kann gezielt auf die individuellen Bedürfnisse der Lehrlinge eingegangen werden. Die Lehrzeit beträgt, je nach Ausbildungsinhalten, ein bis drei Jahre.

Lehrlinge in einer Teilqualifizierungslehre sind nur dann berufsschulpflichtig, wenn dies in den Ausbildungszielen vereinbart wurde. Die Berufsausbildungsassistenz begleitet die Lehrlinge sowohl im Betrieb als auch in der Berufsschule.

Abschluss: Nach Abschluss der Ausbildung in Teilqualifikationen kann eine Abschlussprüfung in Form einer Arbeitsprobe abgelegt werden.

Die verlängerte Lehre

Für Lehrlinge mit verlängerter Lehrzeit werden gemeinsam mit der Berufsausbildungsassistenz Lehrverträge abgeschlossen, in welchen eine längere Lehrzeit als die für den Lehrberuf vorgesehene Lehrdauer vereinbart wird. Die Lehrzeit kann um ein Jahr, in Ausnahmefällen um bis zu zwei Jahren verlängert werden.

Lehrlinge mit verlängerter Lehrzeit sind berufsschulpflichtig. Während der gesamten Ausbildung begleiten die BerufsausbildungsassistentInnen die Jugendlichen im Betrieb und in der Berufsschule.

Abschluss: Nach Abschluss der verlängerten Lehrausbildung kann die Lehrabschlussprüfung abgelegt werden.

VORTEILE der Berufsausbildung gem. § 8b BAG

- ✓ Der Wechsel von einer Teilqualifikation zu einer verlängerten oder zu einer regulären Lehrlingsausbildung oder umgekehrt ist möglich.
- ✓ Die Unterstützung bei der Berufsausbildung übernimmt die Berufsausbildungsassistenz.

Die Aufgaben der BerufsausbildungsassistentInnen:

- Begleitung und Unterstützung während der gesamten Ausbildungszeit
 - Beratung der KlientInnen bei der Erstellung des Ausbildungsplanes und bei der Festlegung der Ausbildungsziele
 - Unterstützung bei einem Arbeitsplatzwechsel
 - Abnahme von Abschlussprüfungen am Ende der Ausbildung für Teilqualifizierung
 - Zusammenarbeit mit den Lehrlingen, Angehörigen, dem Lehrbetrieb, der Berufsschule und den Behörden
 - Beratung und Information der Betriebe über Förderungen
 - Krisenintervention und Konfliktvermittlung/-mediation
- ✓ **Für Lehrbetriebe**, die Personen in einer Berufsausbildung gem. § 8b BAG beschäftigen, ist die Berufsausbildungsassistenz kostenlos. Sie wird direkt vom Bundessozialamt oder dem Arbeitsmarktservice finanziert.
- ✓ **Weitere Vorteile:**
- Förderung von Lehrverhältnisse gem. § 8b BAG (max. EUR 400,00 pro Monat; beginnt das Lehrverhältnis nach Vollendung des 19. Lebensjahres bis max. EUR 755,00 pro Monat)
 - die Lehrlinge haben denselben Status wie reguläre Lehrlinge
 - die Lehrlinge absolvieren eine maßgeschneiderte Ausbildung

3. FÖRDERUNGEN FÜR ARBEITGEBER UND UNTERNEHMEN

Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen für ArbeitgeberInnen und Unternehmen sind im Behinderteneinstellungsgesetz festgelegt. ArbeitgeberInnen sind dazu verpflichtet, auf die Interessen von Menschen mit Behinderung Rücksicht zu nehmen. Sie haben laut Gesetz im konkreten Fall die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderung den Zugang zum Arbeitsplatz, den beruflichen Aufstieg und die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen. Zur Unterstützung bei der Umsetzung dieser Maßnahmen gibt es für Unternehmen eine Reihe an Förderungen:

Entgeltbeihilfe: Bei Beschäftigung einer Person mit Behinderung kann ein Zuschuss zu den Lohn- und Ausbildungskosten gewährt werden, um behinderungsbedingte Leistungseinschränkungen auszugleichen. Voraussetzung ist eine Leistungsminderung. Die Zuschusshöhe beträgt je nach Bruttoentgelt max. EUR 700,00 pro Monat.

Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe: Um gefährdete Arbeits- oder Ausbildungsplätze von Personen mit Behinderung abzusichern, kann ein Zuschuss von max. 50 % auf das monatliche Bruttoentgelt (ohne Sonderzahlungen, aber mit Pauschalabgeltung der Lohnnebenkosten)

gewährt werden; max. EUR 700,00 pro Monat auf höchstens drei Jahre (in bestimmten Fällen auch länger).

Förderung für Lehrlinge. Für Lehrlinge kann ein Zuschuss in Höhe von max. EUR 400,00 monatlich in Anspruch genommen werden (max. EUR 755,00 monatlich, wenn das Lehrverhältnis nach Vollendung des 19. Lebensjahres beginnt). Die Leistung kann für die gesamte Dauer der Lehrzeit in Anspruch genommen werden.

Behindertengerechte Adaptierung von Arbeitsplätzen. Zur Errichtung barrierefreier Arbeitsplätze werden bauliche, technische und ergonomische Adaptierungsmaßnahmen gefördert.

4. INFORMATIONEN UND LINKS

behindertearbeit.at Informationsplattform für alle am Thema Behindertearbeit in Österreich Interessierten: <https://www.behindertearbeit.at/>

myAbility myAbility ist eine österreichweite Online-Jobinitiative für Menschen mit Behinderung, die die Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten in den Vordergrund stellt. Über die myAbility Jobbörse haben Jobsuchende mit Einschränkung die Möglichkeit, sich chancengleich zu bewerben: <https://www.myability.jobs/>

Lebenshilfe Die Lebenshilfe Österreich ist eine Interessensvertretung für geistig und mehrfach behinderte Menschen: <https://lebenshilfe.at/>

NEBA – Netzwerk berufliche Assistenz

NEBA fasst Angebote der beruflichen Assistenz zusammen, die Menschen mit Behinderungen und Jugendliche mit Benachteiligungen zwischen 15 und 65 Jahren kostenlos in Anspruch nehmen können: <https://www.neba.at/>

Pro mente Wien Gesellschaft für psychische und soziale Gesundheit. Soziale Integration für psychisch Erkrankte: <https://www.promente-wien.at/>

Sozialministeriumservice

Das Sozialministeriumservice ist die zentrale Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen in Österreich: <https://www.sozialministeriumservice.at>

sozialprojekte.com Plattform für die Zusammenarbeit und den Austausch von Werkstätten für behinderte Menschen, Beschäftigungs- und Arbeitsprojekten, Beratungsstellen, Unternehmen, Fachkräfte und Betroffene:
<https://www.sozialprojekte.com/>

WUK Arbeitsassistentz

Beratung und Unterstützung für Jugendliche ab 14 mit Benachteiligung und/oder Behinderung bei der Lehrstellen- und Arbeitsplatzsuche:
<https://www.wuk.at/angebot/bildung-und-beratung/arbeitsassistentz/>

Weitere Links und Adressen unter: <https://www.bic.at/> → Service → Adressen & Links

Quellen: Sozialministeriumsservice, WUK Projekte, Lebenshilfe Österreich